

BB 530-3 Umweltstörung

1. Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB 2017/1 ist getroffen.
2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon, höchstens jedoch EUR 400.000,00.
3. Es gilt der im Art. 6 vereinbarte Selbstbehalt.